

AE Satzung

ALT (2011)		NEU (2015)		Erläuterungen/Textänderungen
Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:		Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:		aktuellste Gesetzesänderung eingearbeitet
§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen				
(1)	Die Landeshauptstadt München erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehr: 1. Einsatz 2. Sicherheitswachen 3. Ausrückungen nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung 4. Ausrückungen nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden	(1)	Die Landeshauptstadt München erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen der Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.	Empfehlung aus Mustersatzung (VollzBekBayFwG) zukünftig Aufzählungen zu unterlassen, um sofortige Umsetzung von Gesetzesänderungen zu ermöglichen.
(2)	Die Höhe des Ersatzes setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten nach §§ 2 bis 4 und den Personalkosten nach § 5 bzw. den sonstigen Kosten nach § 6 zusammen.	(2)	Die Höhe des Ersatzes setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten nach §§ 2 bis 4 und den Personalkosten nach § 5 bzw. den sonstigen Kosten nach § 6 zusammen.	
		(3)	Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.	nur aus Transparenzgründen aufgenommen, steht auch in Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG
§ 2 Ausrückestundenkosten				
	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal – je Stunde für		Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal – je Stunde für	
1.	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	67,20 €	1. ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	78,60 € Rückgang Einsatzstunden um 5%
2.	eine Drehleiter	55,20 €	2. eine Drehleiter	64,20 € Rückgang Einsatzstunden um 2%
3.	einen Rüstwagen	116,40 €	3. einen Rüstwagen	122,40 € Statt 10 nur noch 7 Kfz, dadurch mehr Verschleiß
4.	einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	150,60 €	4. einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	87,00 € fallender Preis da Fahrzeuge abgeschrieben und Anstieg Einsatzstunden
5.	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	14,40 €	5. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	21,00 € Eigenanteil 70,5% da viel Eigenutzung
6.	ein Kleinalarmfahrzeug	7,80 €	6. ein Kleinalarmfahrzeug	11,40 € Rückgang Einsatzstunden
7.	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	4,20 €	7. einen Einsatzleitwagen oder Pkw	4,80 € Anschaffungskosten mussten höher angesetzt werden; Anstieg Einsatzstunden um 20%
8.	ein Hilfeleistungs-Löschfahrzeug	36,60 €	8. ein Hilfeleistungs-Löschfahrzeug	32,40 € Anstieg Einsatzstunden um 13%
	Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).		Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).	
§ 3 Streckenkosten				
	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für		Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	steigende Treibstoffpreise und Betriebskosten
1.	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	6,19 €	1. ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	11,84 € Rückgang gefahrene km um 25%

AE Satzung

ALT (2011)			NEU (2015)			Erläuterungen/Textänderungen
2.	eine Drehleiter	8,63 €	2.	eine Drehleiter	13,22 €	Rückgang gefahrene km um 5%
3.	einen Rüstwagen	20,88 €	3.	einen Rüstwagen	23,82 €	Statt 10 nur noch 7 Kfz, dadurch mehr Verschleiß
4.	einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	28,22 €	4.	einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	20,67 €	fallender Preis da Fahrzeuge abgeschrieben und Anstieg gefahrene km
5.	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	4,96 €	5.	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	4,07 €	Eigenanteil 70,5% da viel Eigenutzung
6.	ein Kleinalarmfahrzeug	1,22 €	6.	ein Kleinalarmfahrzeug	2,09 €	Rückgang gefahrene km
7.	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	0,71 €	7.	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	1,98 €	Anschaffungskosten mussten höher angesetzt werden; Anstieg gefahrene km um 20%
8.	ein Hilfeleistungs-Löschfahrzeug	4,62 €	8.	ein Hilfeleistungs-Löschfahrzeug	7,32 €	Betriebskosten mussten höher angesetzt werden; Anstieg gefahrene km
§ 4 Geräteeinsatzkosten						
(1)	Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und die Verwendung demnach mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist.		(1)	Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und die Verwendung demnach mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist.		
(2)	Liegen nach Abs. 1 die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Geräteeinsätze vor, betragen die Stundensätze für		(2)	Liegen nach Abs. 1 die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Geräteeinsätze vor, betragen die Stundensätze für		
(2) 1.	einen Beleuchtungsanhänger	58,20 €	(2) 1.	einen Beleuchtungsanhänger	36,60 €	fallender Preis da abgeschrieben
(2) 2.	einen Tankanhänger	112,80 €	(2) 2.	einen Tankanhänger	45,60 €	fallender Preis da abgeschrieben
(2) 3.	einen Kompressoranhänger	135,00 €	(2) 3.	einen Kompressoranhänger	64,80 €	fallender Preis da abgeschrieben
(2) 4.	ein leichtes Tauchgerät	42,60 €	(2) 4.	ein leichtes Tauchgerät	43,80 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 5.	ein großes Räumgerät	64,80 €	(2) 5.	ein großes Räumgerät	69,00 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 6.	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	37,80 €	(2) 6.	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	39,60 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 7.	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	55,20 €	(2) 7.	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	78,09 €	Preisanstieg durch Beschaffung kleinerer Mengen
(2) 8.	eine Kettensäge	27,00 €	(2) 8.	eine Kettensäge	28,20 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 9.	eine Länge Druckschlauch	6,60 €	(2) 9.	eine Länge Druckschlauch	6,60 €	
(2) 10.	einen Generator 8 KVA	30,00 €	(2) 10.	einen Generator 8 KVA	31,80 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 11.	einen Generator 5 KVA	18,60 €	(2) 11.	einen Generator 5 KVA	19,20 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 12.	eine elektrische Tauchpumpe groß	17,40 €	(2) 12.	eine elektrische Tauchpumpe groß	22,80 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 13.	eine elektrische Tauchpumpe klein	8,40 €	(2) 13.	eine elektrische Tauchpumpe klein	3,60 €	Anschaffungskosten mussten niedriger angesetzt werden
	Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.			Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.		
(3)	Für die hyperbare Behandlung wird berechnet:		(3)			entfällt mangels Anwendung
(3) 1.	Grundgebühr je Behandlungsfall	65,00 €	(3) 1.			entfällt mangels Anwendung
(3) 2.	Kompressorgebühr je Stunde	31,80 €	(3) 2.			entfällt mangels Anwendung
(3) 3.	Materialkosten für Sauerstoffverbrauch je Stunde	5,40 €	(3) 3.			entfällt mangels Anwendung
(3) 4.	Verpflegungspauschale je 24 Stunden	5,40 €	(3) 4.			entfällt mangels Anwendung

AE Satzung

ALT (2011)		NEU (2015)		Erläuterungen/Textänderungen
§ 5 Personalkosten				
(1)	Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal berechnet für eine Beamtin bzw. einen Beamten	(1)	Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal berechnet für eine Beamtin bzw. einen Beamten	Steigerung durch Gewichtung der Ämter bei Durchschnittsbildung und Steigerung JMB
(1) 1.	der Besoldungsgruppen A 7 – A 8, Qualifizierungsebene 2	34,80 €	(1) 1. Qualifizierungsebene 2 Mannschaftsdienstgrade	41,40 € siehe §5 (1)
(1) 2.	der Besoldungsgruppe A 9, Qualifizierungsebene 2	41,40 €	(1) 2. Qualifizierungsebene 2 Gruppenführerdienstgrade	46,20 € siehe §5 (1)
(1) 3.	der Besoldungsgruppen A 9 – A 13, Qualifizierungsebene 3	44,40 €	(1) 3. Qualifizierungsebene 3	52,20 € siehe §5 (1)
(1) 4.	der Besoldungsgruppen A 13 – A 16, Qualifizierungsebene 4	61,20 €	(1) 4. Qualifizierungsebene 4	70,80 € siehe §5 (1)
	Bei Verwendung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Abs. 1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).		Bei Verwendung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Abs. 1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).	
(2)	Bei Einsatz von Taucherinnen und Tauchern bzw. bei Arbeiten unter Pressure (Druckkammern) werden zusätzliche Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.	(2)	Bei Einsatz von Taucherinnen und Tauchern bzw. bei Arbeiten unter Pressure (Druckkammern) werden zusätzliche Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.	
(3)	Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde für eine Beamtin bzw. einen Beamten:	(3)	Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde für eine Beamtin bzw. einen Beamten:	Tarifentwicklung im Bauhauptgewerbe
(3) 1.	der Besoldungsgruppen A 7 – A 8, Qualifizierungsebene 2	16,80 €	(3) 1. Qualifizierungsebene 2 Mannschaftsdienstgrade	18,00 € siehe §5 (3)
(3) 2.	der Besoldungsgruppe A 9, Qualifizierungsebene 2	21,60 €	(3) 2. Qualifizierungsebene 2 Gruppenführerdienstgrade	23,40 € siehe §5 (3)
(3) 3.	der Besoldungsgruppen A 9 – A 13, Qualifizierungsebene 3	27,60 €	(3) 3. Qualifizierungsebene 3	28,80 € siehe §5 (3)
(3) 4.	der Besoldungsgruppen A 13 – A 16, Qualifizierungsebene 4	33,00 €	(3) 4. Qualifizierungsebene 4	34,20 € siehe §5 (3)
	Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). Für die Anfahrt und die Rückfahrt werden insgesamt eineinhalb weitere Stunden pauschal berechnet. Ist es kurzfristig notwendig, eine Funktion einer Brandsicherheitswache zu besetzen und hat dies die Veranstalterin oder der Veranstalter zu verantworten, so werden das jeweilige Transportfahrzeug nach §§ 2 und 3 dieser Satzung, sowie die Personalkosten für die Fahrerin bzw. den Fahrer des Fahrzeuges gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung verrechnet.		Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). Für die Anfahrt und die Rückfahrt werden insgesamt eineinhalb weitere Stunden pauschal berechnet. Ist es kurzfristig notwendig, eine Funktion einer Brandsicherheitswache zu besetzen und hat dies die Veranstalterin oder der Veranstalter zu verantworten, so werden das jeweilige Transportfahrzeug nach §§ 2 und 3 dieser Satzung, sowie die Personalkosten für die Fahrerin bzw. den Fahrer des Fahrzeuges gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung verrechnet.	
	Für kurzfristige Änderungen des Dienstbeginns der Sicherheitswache, die durch die Veranstalterin oder den Veranstalter veranlasst sind, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand in Höhe von ... berechnet	150,00 €	Für kurzfristige Änderungen des Dienstbeginns der Sicherheitswache, die durch die Veranstalterin oder den Veranstalter veranlasst sind, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand in Höhe von ... berechnet	150,00 €
	Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) angemeldet, so wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand in Höhe von ... berechnet.	50,00 €	Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) angemeldet, so wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand in Höhe von ... berechnet.	150,00 € In Praxis gleicher Aufwand wie kurzfristige Änderung, daher Anpassung der Beträge
	Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgesagt, so wird zusätzlich je Beamtin bzw. Beamter ein Stundensatz gemäß Satz 1 zzgl. der Pauschale für An- und Rückfahrt gemäß Satz 2 berechnet.		Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgesagt, so wird zusätzlich je Beamtin bzw. Beamter ein Stundensatz gemäß Satz 1 zzgl. der Pauschale für An- und Rückfahrt gemäß Satz 2 berechnet.	

ALT (2011)		NEU (2015)		Erläuterungen/Textänderungen
§ 6 Aufwendersatz in sonstigen Fällen				
(1)	Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.	(1)	Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.	
(2)	Werden der Landeshauptstadt München von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiterverrechnet, soweit dem Grunde nach ein Aufwendersatzanspruch besteht.	(2)	Werden der Landeshauptstadt München von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiterverrechnet, soweit dem Grunde nach ein Aufwendersatzanspruch besteht.	
§ 7 Gebührenschnldnerin bzw. Gebührenschnldner				
	Die Gebührenschnldnerin bzw. der Gebührenschnldner des Aufwendersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz.		Die Gebührenschnldnerin bzw. der Gebührenschnldner des Aufwendersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz.	
§ 8 Entstehen und Fälligkeit des Aufwendersatzes				
(1)	Der Aufwendersatzanspruch entsteht mit Ausrücken der Feuerweh zum Einsatzort.	(1)	Der Aufwendersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerweh. Die An- und Abfahrt sind ebenfalls kostenpflichtig.	rechtliche Klarstellung
(2)	Aufwendersatz wird nicht gefordert, wenn Personen und Gerät aus Gründen, die die Ersatzpflichtige bzw. der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten ("versuchte Hilfeleistung"), es sei denn, sie bzw. er hat die Feuerweh vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerweh veranlassende Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.	(2)	Aufwendersatz wird nicht gefordert, wenn Personen und Gerät aus Gründen, die die Ersatzpflichtige bzw. der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten ("versuchte Hilfeleistung"), es sei denn, sie bzw. er hat die Feuerweh vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerweh veranlassende Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.	
(3)	Der Aufwendersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides über den Aufwendersatz zur Zahlung fällig.	(3)	Der Aufwendersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides über den Aufwendersatz zur Zahlung fällig.	
(4)	Für Stundung und Erlass von Aufwendersatz gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung.	(4)	Für Stundung und Erlass von Aufwendersatz gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend.	
§ 9 Rettungs- und Notarzdienst				
	Die Durchführung von Einsätzen der Notfallrettung im Rahmen der Verträge mit dem Rettungszweckverband München unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung, sondern dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRdG) und den hiernach erlassenen Ausführungsvorschriften.		Die Durchführung von Einsätzen der Notfallrettung im Rahmen der Verträge mit dem Rettungszweckverband München unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung, sondern dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRdG) und den hiernach erlassenen Ausführungsvorschriften.	
§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten				
(1)	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.	(1)	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.	neues Datum
(2)	Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerweh der Landeshauptstadt München (Feuerwehraufwendersatzsatzung) vom 13.11.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.12.2008 (MüABI. S. 713), außer Kraft.	(2)	Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerweh der Landeshauptstadt München (Feuerwehraufwendersatzsatzung) vom 17.12.2010 (MüABI. S.442), außer Kraft.	Änderung Satzung

KE Satzung

ALT (2011)		NEU (2015)		Erläuterungen/Textänderungen
Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:		Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende Satzung:		aktuellste Gesetzesänderung eingearbeitet
§ 1 Kostenersatz für freiwillige Leistungen				
(1)	Die Landeshauptstadt München erhebt bei Inanspruchnahme der Feuerwehr für freiwillige Leistungen und Arbeiten, die nicht zu den Pflichtleistungen gehören (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG), Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.	(1)	Die Landeshauptstadt München erhebt bei Inanspruchnahme der Feuerwehr für freiwillige Leistungen und Arbeiten, die nicht zu den Pflichtleistungen gehören (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG), Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.	
(2)	Die Höhe der geschuldeten Kosten setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten nach §§ 2 bis 4 und den Personalkosten nach § 5 bzw. den sonstigen Kosten nach §§ 6 bis 9 zusammen.	(2)	Die Höhe der geschuldeten Kosten setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten nach §§ 2 bis 4 und den Personalkosten nach § 5 bzw. den sonstigen Kosten nach §§ 6 bis 9 zusammen.	
		(3)	Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.	In Einzelfällen muss ein Verzicht auf Kostenersatz möglich sein
§ 2 Ausrückestundenkosten				
	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal – je Stunde für		Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal – je Stunde für	
1.	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	1.	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	Rückgang Einsatzstunden um 5%
2.	eine Drehleiter	2.	eine Drehleiter	Rückgang Einsatzstunden um 2%
3.	einen Rüstwagen	3.	einen Rüstwagen	Statt 10 nur noch 7 Kfz, dadurch mehr Verschleiß
4.	einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	4.	einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	fallender Preis da Fahrzeuge abgeschrieben und Anstieg Einsatzstunden
5.	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	5.	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	Eigenanteil 70,5% da viel Eigennutzung
6.	ein Kleinalarmfahrzeug	6.	ein Kleinalarmfahrzeug	Rückgang Einsatzstunden
7.	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	7.	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	Anschaffungskosten mussten höher angesetzt werden; Anstieg Einsatzstunden um 20%
8.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	8.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	Anstieg Einsatzstunden um 13%
	Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).		Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).	

KE Satzung

ALT (2011)			NEU (2015)			Erläuterungen/Textänderungen
§ 3 Streckenkosten						
	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für			Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für		steigende Treibstoffpreise und Betriebskosten
1.	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	7,07 €	1.	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	12,42 €	Rückgang gefahrene km um 25%
2.	eine Drehleiter	9,91 €	2.	eine Drehleiter	13,97 €	Rückgang gefahrene km um 5%
3.	einen Rüstwagen	23,55 €	3.	einen Rüstwagen	24,38 €	Statt 10 nur noch 7 Kfz, dadurch mehr Verschleiß
4.	einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	32,62 €	4.	einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	21,68 €	fallender Preis da Fahrzeuge abgeschrieben und Anstieg gefahrene km
5.	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	5,68 €	5.	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	4,25 €	Eigenanteil 70,5% da viel Eigennutzung
6.	ein Kleinalarmfahrzeug	1,36 €	6.	ein Kleinalarmfahrzeug	2,15 €	Rückgang gefahrene km
7.	Einsatzleitwagen oder Pkw	0,80 €	7.	Einsatzleitwagen oder Pkw	2,03 €	Anschaffungskosten mussten höher angesetzt werden; Anstieg gefahrene km um 20%
8.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	5,45 €	8.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	7,80 €	Betriebskosten mussten höher angesetzt werden; Anstieg gefahrene km
§ 4 Geräteeinsatzkosten						
(1)	Ausrückestunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und die Verwendung demnach mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist.		(1)	Ausrückestunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und die Verwendung demnach mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist.		
(2)	Liegen nach Abs. 1 die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Geräteeinsätze vor, betragen die Stundensätze für		(2)	Liegen nach Abs. 1 die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Geräteeinsätze vor, betragen die Stundensätze für		
(2) 1.	einen Beleuchtungsanhänger	60,60 €	(2) 1.	einen Beleuchtungsanhänger	36,60 €	fallender Preis da abgeschrieben
(2) 2.	einen Tankanhänger	120,60 €	(2) 2.	einen Tankanhänger	45,60 €	fallender Preis da abgeschrieben
(2) 3.	einen Kompressoranhänger	143,40 €	(2) 3.	einen Kompressoranhänger	64,80 €	fallender Preis da abgeschrieben
(2) 4.	ein leichtes Tauchgerät	43,20 €	(2) 4.	ein leichtes Tauchgerät	44,40 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 5.	ein großes Räumgerät	66,00 €	(2) 5.	ein großes Räumgerät	70,20 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 6.	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	39,00 €	(2) 6.	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	40,80 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 7.	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	56,40 €	(2) 7.	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	81,29 €	Preisanstieg durch Beschaffung kleinerer Mengen
(2) 8.	eine Kettensäge	28,20 €	(2) 8.	eine Kettensäge	29,40 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 9.	eine Länge Druckschlauch	6,60 €	(2) 9.	eine Länge Druckschlauch	6,60 €	
(2) 10.	einen Generator 8 KVA	31,20 €	(2) 10.	einen Generator 8 KVA	33,00 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 11.	einen Generator 5 KVA	19,20 €	(2) 11.	einen Generator 5 KVA	19,80 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 12.	eine elektrische Tauchpumpe groß	19,20 €	(2) 12.	eine elektrische Tauchpumpe groß	24,60 €	Ansatz aktueller Kosten
(2) 13.	eine elektrische Tauchpumpe klein	9,00 €	(2) 13.	eine elektrische Tauchpumpe klein	4,20 €	Anschaffungskosten mussten niedriger angesetzt werden
	Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.			Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.		

KE Satzung

ALT (2011)			NEU (2015)			Erläuterungen/Textänderungen
(3)	Für die hyperbare Behandlung wird berechnet:		(3)	Für die hyperbare Behandlung wird berechnet:		
(3) 1.	Grundkosten je Behandlungsfall	176,00 €	(3) 1.	Grundkosten je Behandlungsfall	171,60 €	höherer Teiler
(3) 2.	Kompressorgebühr je Stunde	31,80 €	(3) 2.	Kompressorgebühr je Stunde	18,60 €	Ansatz aktueller Kosten
(3) 3.	Materialkosten für Sauerstoffverbrauch je Stunde	5,40 €	(3) 3.	Materialkosten für Sauerstoffverbrauch je Stunde	9,60 €	Ansatz aktueller Kosten
(3) 4.	Verpflegungspauschale je 24 Stunden	5,40 €	(3) 4.	Verpflegungspauschale je 24 Stunden	5,40 €	
§ 5 Personalkosten						
(1)	Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal berechnet für eine Beamtin bzw. einen Beamten		(1)	Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal berechnet für eine Beamtin bzw. einen Beamten		Steigerung durch Gewichtung der Ämter bei Durchschnittsbildung und Steigerung JMB
1.	der Besoldungsgruppen A 7 – A 8, Qualifizierungsebene 2	40,80 €	1.	Qualifizierungsebene 2 Mannschaftsdienstgrade	45,60 €	siehe §5 (1)
2.	der Besoldungsgruppe A 9, Qualifizierungsebene 2	49,80 €	2.	Qualifizierungsebene 2 Gruppenführerdienstgrade	51,00 €	siehe §5 (1)
3.	der Besoldungsgruppen A 9 – A 13, Qualifizierungsebene 3	60,00 €	3.	Qualifizierungsebene 3	58,20 €	hier Absenkung durch Neuberechnung, vermutlich wg. JMB
4.	der Besoldungsgruppen A 13 – A 16, Qualifizierungsebene 4	75,60 €	4.	Qualifizierungsebene 4	78,60 €	siehe §5 (1)
	Bei Verwendung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Satz 1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).			Bei Verwendung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Satz 1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).		
(2)	Bei Einsatz von Taucherinnen und Tauchern bzw. bei Arbeiten unter Pressluft (Druckkammern) werden zusätzliche Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.		(2)	Bei Einsatz von Taucherinnen und Tauchern bzw. bei Arbeiten unter Pressluft (Druckkammern) werden zusätzliche Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.		
§ 6 Alarmübertragung aus Brandmeldeanlagen und Inbetriebnahme von Gebäudefunkanlagen						
(1)	Für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an das öffentliche BrandmeldeNetz hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die bei den Anschlussarbeiten anfallenden Personal- und Sachkosten (einschließlich Fahrzeugkosten) sowie die hierfür anfallenden Anschlusskosten der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers (z.B. Telekom) zu entrichten.		(1)	Für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an das öffentliche BrandmeldeNetz hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die bei den Anschlussarbeiten anfallenden Personal- und Sachkosten (einschließlich Fahrzeugkosten) sowie die hierfür anfallenden Anschlusskosten der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers zu entrichten. Für kurzfristige Antragstellung mit einer Vorlaufzeit zum angestrebten Anschalttermin von weniger als sechs Wochen wird zusätzlich ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 150 € berechnet.		Keine Nennung von Firmen Neueinführung eines Expresszuschlags
(2)	Verbindungsleitungen zwischen der Trenneinrichtung der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers und dem Hauptfeuermelder sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Brandmeldeanlage bzw. der oder dem von ihm beauftragten ErrichterIn oder Errichter zu erstellen und auf ihre oder seine Kosten zu entstören.		(2)	Verbindungsleitungen zwischen der Trenneinrichtung der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers und dem Hauptfeuermelder sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Brandmeldeanlage bzw. der oder dem von ihm beauftragten ErrichterIn oder Errichter zu erstellen und auf ihre oder seine Kosten zu entstören.		
(3)	Die tatsächlich entstandene Kosten für die Benutzung der Übertragungswege im noch bestehenden SM 88 BrandmeldeNetz werden nach Anfall an die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage weiter verrechnet.		(3)	Die tatsächlich entstandene Kosten für die Benutzung der Übertragungswege im noch bestehenden SM 88 BrandmeldeNetz werden nach Anfall an die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage weiter verrechnet.		

KE Satzung

ALT (2011)			NEU (2015)			Erläuterungen/Textänderungen
(4)	Die jährlichen Grundkosten betragen		(4)	Die jährlichen Grundkosten betragen		
(4) 1.	für den Anschluss an das Brandmeldernetz inkl. Übertragungsgerät und Übertragungswegkosten	1.220,00 €	(4) 1.	für den Anschluss an das Brandmeldernetz inkl. Übertragungsgerät und Übertragungswegkosten	1.101,00 €	Werte aus allgemeiner Personal- und Sachkostenverrechnung verwendet
(4) 2.	für einen noch bestehenden Anschluss an das SM 88 Brandmeldernetz	266,04 €	(4) 2.	für einen noch bestehenden Anschluss an das SM 88 Brandmeldernetz	266,00 €	Betrag gerundet
(4a)	Die jährlichen Kosten betragen für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung		(5)	Die jährlichen Kosten betragen für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung		
(4a) 1.	eines Übertragungsgerätes	92,00 €	a) 1.	eines Übertragungsgerätes	104,00 €	Werte aus allgemeiner Personal- und Sachkostenverrechnung verwendet
(4a) 2.	bzw. im SM 88 Brandmeldernetz	57,00 €	a) 2.	bzw. im SM 88 Brandmeldernetz	57,00 €	
(4b)	Die jährlichen Kosten betragen für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung		b)			
(4c) 1.	eines Übertragungsgerätes mit Brandmeldeanlage ohne Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	164,00 €	b) 1.	eines Übertragungsgerätes mit Brandmeldeanlage ohne Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	209,00 €	Werte aus allgemeiner Personal- und Sachkostenverrechnung verwendet
(4c) 2.	bzw. im SM 88 Brandmeldernetz	114,00 €	b) 2.	bzw. im SM 88 Brandmeldernetz	114,00 €	
(4c)	Die jährlichen Kosten betragen für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung		c)			
(4b) 1.	eines Übertragungsgerätes mit Brandmeldeanlage und Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	277,00 €	c) 1.	eines Übertragungsgerätes mit Brandmeldeanlage und Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	314,00 €	Werte aus allgemeiner Personal- und Sachkostenverrechnung verwendet
(4b) 2.	bzw. im SM 88 Brandmeldernetz	171,00 €	c) 2.	bzw. im SM 88 Brandmeldernetz	171,00 €	
(5)	Bei entstehen der Kostenschuld und während eines Kalenderjahres betragen die Kosten für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahreskosten. Ausgenommen sind die dreimonatlichen Funktionsprüfungen, die nach Anfall berechnet werden.		(6)	Bei Entstehen der Kostenschuld und während eines Kalenderjahres betragen die Kosten für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahreskosten. Ausgenommen sind die dreimonatlichen Funktionsprüfungen, die nach Anfall berechnet werden.		
(6)	Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.		(7)	Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.		
			(8) 1.	Die Kosten für Beratungsleistungen zu Brandmeldeanlagen betragen je Stunde	58,80 €	aus den Grundkosten herausgenommen
			(8) 2.	Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt pauschal verrechnet	54,00 €	
			(9) 1.	Für die Inbetriebnahme von Gebäudefunkanlagen wird die Gebühr der Bundesnetzagentur für die Frequenzzuteilung in der jeweils gültigen Höhe geltend gemacht. Diese beträgt derzeit:	130,00 €	Neuer Kostentatbestand
				Für kurzfristige Antragstellung mit einer Vorlaufzeit zum angestrebten Anschalttermin von weniger als sechs Wochen wird zusätzlich ein Verwaltungsaufwand berechnet:	150,00 €	Analog (7) 1.
			(9) 2.	Die Kosten für Beratungsleistungen und Arbeiten zur Inbetriebnahme von Gebäudefunkanlagen betragen je Stunde	58,80 €	Neuer Kostentatbestand
			(9) 3.	Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt pauschal verrechnet	54,00 €	

KE Satzung

ALT (2011)			NEU (2015)			Erläuterungen/Textänderungen
§ 7 Haftung der Betreiberin oder des Betreibers			Bei Alarmierung durch Dritte (Wachdienstgesellschaften usw.) mittels			
(1)	Bei Alarmierung durch Dritte (Wachdienstgesellschaften usw.) mittels Brandmeldeanlage (ohne Hauptfeuermelder-Anschluss), bei denen es am Einsatzort zu Verzögerungen wegen einer nicht vorhandenen oder nicht geregelten Zugänglichkeit zum Objekt kommt, wird im Einzelfall der Einsatz der Berufsfeuerwehr vom Zeitpunkt des Eintreffens der Berufsfeuerwehr bis zum Eintreffen einer von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage beauftragten Person mit Schlüsselgewalt berechnet.		(1)	Brandmeldeanlage (ohne Hauptfeuermelder-Anschluss), bei denen es am Einsatzort zu Verzögerungen wegen einer nicht vorhandenen oder nicht geregelten Zugänglichkeit zum Objekt kommt, wird im Einzelfall der Einsatz der Berufsfeuerwehr vom Zeitpunkt des Eintreffens der Berufsfeuerwehr bis zum Eintreffen einer von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage beauftragten Person mit Schlüsselgewalt verrechnet.		
(2)	Für Schäden an oder im Gebäude der Betreiberin oder des Betreibers, die durch die fehlende bzw. unzureichende Alarmorganisation entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt München keinerlei Haftung.		(2)	Für Schäden an oder im Gebäude der Betreiberin oder des Betreibers, die durch die fehlende bzw. unzureichende Alarmorganisation entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt München keinerlei Haftung.		
§ 8 Brandschutzunterweisungen, Beratungsleistungen und Probeschleusungen						
(1a)	Für Brandschutzunterweisungen werden verrechnet:		(1)	Für Brandschutzunterweisungen werden verrechnet:		
	Pro Person	47,00 €		Pro Person	50,00 €	Steigerung JMB
(1a) 1.	Oder Bei Buchung eines kompletten Kurses (max. 23 Personen)	930,00 €	(1) 1.	Oder Bei Buchung eines kompletten Kurses (max. 23 Personen)	1.000,00 €	Steigerung JMB
	Für Schulungen (kompakt) pro Person	35,00 €		Für Schulungen (kompakt) pro Person	38,00 €	Steigerung JMB
(1a) 2.	Oder Bei Buchung eines kompletten Kurses (max. 23 Personen)	700,00 €	(1) 2.	Oder Bei Buchung eines kompletten Kurses (max. 23 Personen)	760,00 €	Steigerung JMB
(1a) 3.	Für Feuerlöscherübungen pro Kurs (max. 23 Personen)	500,00 €	(1) 3.	Für Feuerlöscherübungen pro Kurs (max. 23 Personen)	500,00 €	
	müssen die notwendigen Feuerlöscher von der Feuerwehr gestellt werden, so erhöht sich die Gebühr um ... pro teilnehmender Person	20,00 €		Die Kosten für Feuerlöschmittel sind nicht in den Schulungskosten enthalten.		entfällt mangels Anwendung; stattdessen Hinweis auf zusätzliche Kosten für Feuerlöschmittel
	Finden Brandschutzunterweisungen in den Räumen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers statt, werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt pauschal ... berechnet.	50,00 €		Finden Brandschutzunterweisungen in den Räumen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers statt, werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt pauschal ... berechnet.	54,00 €	Steigerung JMB
(1b)	Für Schulungs- und Beratungsleistungen im Selbstschutz von Behörden und Betrieben werden verrechnet:					entfällt mangels Anwendung
	Für Beratungsleistungen pro Stunde inklusive Nebenkosten	75,00 €				entfällt mangels Anwendung
(1b) 1.	zzgl. Fahrpauschale für Beratungsleistungen in den Räumen des Auftraggebers	25,00 €				
		75,00 €				entfällt mangels Anwendung
(1b) 2.	Für Grundlagen- und Auffrischungsseminare pro Teilnehmer/Teilnehmerin und Tag					
(1b) 3.	Für Sonderseminare pro Teilnehmer/Teilnehmerin pro halbem Tag	50,00 €				entfällt mangels Anwendung

KE Satzung

ALT (2011)			NEU (2015)			Erläuterungen/Textänderungen
(2)	Für Probeschleusungen von Gruppen in der Druckkammer werden pro Gruppe ... verrechnet. Die Gruppen bestehen maximal aus sechs Personen. Ein ärztliches Tauglichkeitssattest ist spätestens vor Beginn der Probeschleusung vorzulegen.	240,00 €	(2)	Für Probeschleusungen von Gruppen in der Druckkammer werden pro Gruppe ... verrechnet. Die Gruppen bestehen maximal aus sechs Personen. Ein ärztliches Tauglichkeitssattest ist spätestens vor Beginn der Probeschleusung vorzulegen.	177,60 €	Ansatz aktueller Kosten
(3)	Für Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden je Stunde verrechnet für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter		(3)	Für Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden je Stunde verrechnet für Leistungen im Bereich		neue Aufteilung nach Leistungen
(3) 2.	der Qualifizierungsebenen 3 u. 4	105,00 €	(3) 1.	Planung	108,00 €	Berechnung überarbeitet
			(3) 2.	Veranstaltung	104,40 €	gesunkene Arbeitsplatzkosten
(3) 1.	der Qualifizierungsebene 2	76,20 €	(3) 3.	Feuerbeschau	73,80 €	gesunkene Arbeitsplatzkosten
(3) 4.	in Angelegenheiten der Feuerwehreinsatzplanung	76,20 €	(3) 4.	Einsatzplan	74,40 €	gesunkene Arbeitsplatzkosten
(3) 3.	des Sachgebietes Blitzschutz	88,00 €	(3) 5.	Blitzschutz (bei Auftragswerten über 6000 € kommt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung)	64,80 €	Personalkosten mussten niedriger angesetzt werden; häufiger Abrechnung auf Basis der HOAI wurde Rechnung getragen
	Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand im Minutentakt. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, für die die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen. Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt pauschal berechnet:	50,00 €		Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand im Minutentakt. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen. Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt ... pauschal berechnet:	54,00 €	gestiegene Personal- und Treibstoffkosten
	Die Mindestgebühr für die Beratungsleistung beträgt	18,00 €		Die Mindestgebühr für die Beratungsleistung beträgt	18,00 €	
§ 9 Kosten in sonstigen Fällen						
(1)	Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.		(1)	Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.		
(2)	Werden der Landeshauptstadt München von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.		(2)	Werden der Landeshauptstadt München von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.		
§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Kosten						
(1)	Die Kosten entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr zum Einsatzort. Abweichend von Satz 1 entstehen die Kosten		(1)	Die Kosten entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr zum Einsatzort. Abweichend von Satz 1 entstehen die Kosten		
(1) 1.	nach § 6 erstmals mit der Bereitstellung der Übertragungswege durch die Netzbetreiberin oder den Netzbetreiber (z.B. Telekom) bzw. mit der Anschaltung bzw. der ersten Funktionsprüfung der Brandmeldeanlage, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalenderjahres,		(1) 1.	nach § 6 erstmals mit der Bereitstellung der Übertragungswege durch die Netzbetreiberin oder den Netzbetreiber bzw. mit der Anschaltung bzw. der ersten Funktionsprüfung der Brandmeldeanlage, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalenderjahres,		Keine Nennung von Firmen
(1) 2.	nach § 8 mit der Beauftragung der Feuerwehr		(1) 2.	nach § 8 mit der Beauftragung der Feuerwehr		
(2)	Die Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Kostenbescheids zur Zahlung fällig.		(2)	Die Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Kostenbescheids zur Zahlung fällig.		

ALT (2011)		NEU (2015)		Erläuterungen/Textänderungen
§ 11 Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner				
	Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner ist,		Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner ist,	
1.	wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt oder beauftragt,	1.	wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt oder beauftragt,	
2.	wer für die Kostenschuld einer dritten Person kraft Gesetzes haftet,	2.	wer für die Kostenschuld einer dritten Person kraft Gesetzes haftet,	
3.	wer Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungs- berechtigte oder dinglich Verfügungsberechtigter einer Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,	3.	wer Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungs- berechtigte oder dinglich Verfügungsberechtigter einer Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,	
4.	wer Inhaberin oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,	4.	wer Inhaberin oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,	
5.	in wessen Interesse und wirklichem oder mutmaßlichem Willen das Tä- tigwerden der Feuerwehr liegt,	5.	in wessen Interesse und wirklichem oder mutmaßlichem Willen das Tä- tigwerden der Feuerwehr liegt,	
6.	wer durch ihr oder sein Tun oder Unterlassen das Tätigwerden der Feu- erwehr unmittelbar und mittelbar veranlasst.	6.	wer durch ihr oder sein Tun oder Unterlassen das Tätigwerden der Feuerwehr unmittelbar und mittelbar veranlasst.	
	Mehrere Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner haften gesamt- schuldnerisch.		Mehrere Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner haften gesamt- schuldnerisch.	
§ 12 Kostenfreiheit, Stundung, Erlass				
(1)	Die Inanspruchnahme der Feuerwehr ist gebührenfrei, wenn Personal, Fahrzeuge und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten ("versuchte Hilfeleistung"), es sei denn, die Ersatzpflichtige bzw. der Ersatzpflichtige hat die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahr- lässig falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassen- de Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.	(1)	Die Inanspruchnahme der Feuerwehr ist gebührenfrei, wenn Personal, Fahrzeuge und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kome- nen konnten ("versuchte Hilfeleistung"), es sei denn, die Ersatzpflichti- ge bzw. der Ersatzpflichtige hat die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veran- lassende Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.	
(2)	Für Stundung und Erlass von Kosten gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenord- nung (AO).	(2)	Für Stundung und Erlass von Kosten gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenord- nung (AO) entsprechend.	
§ 13 Rettungs- und Notarztendienst				
	Die Durchführung von Einsätzen der Notfallrettung im Rahmen der Ver- träge mit dem Rettungszweckverband München unterliegt nicht den Be- stimmungen dieser Satzung, sondern dem Bayerischen Rettungs- dienstgesetz (BayRdG) und den hiernach erlassenen Ausführungsvor- schriften.		Die Durchführung von Einsätzen der Notfallrettung im Rahmen der Ver- träge mit dem Rettungszweckverband München unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung, sondern dem Bayerischen Rettungs- dienstgesetz (BayRdG) und den hiernach erlassenen Ausführungsvor- schriften.	
§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten				
(1)	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.	(1)	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.	neues Datum
(2)	Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruch- nahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 13.11.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.12.2008 (MüABI. S. 713), außer Kraft.	(2)	Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruch- nahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 17.12.2010 (MüABI. S.444), außer Kraft.	Änderung Satzung